



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail:

Herrn
Simon Lüke



Datum 21. Juni 2023
Name LfDI BW
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen LfDIAbt6-0221.4-1/23/1
(Bitte bei Antwort angeben)

** Informationsfreiheit: Ihr Antrag vom 21 Oktober 2022 „Unterlagen der Teamklausuren der Digitalen Agenda“ an die Stadt Ulm
FragDenStaat Anfrage #261493**

Ihr Schreiben vom 28. April 2023

Sehr geehrte Herr Lüke,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28. April 2023 in o.g. Sache. Sie haben sich zur Vermittlung an uns gewandt, da Sie der Meinung sind, dass Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde.

Sie stellten über die Plattform FragDenStaat einen Antrag auf Informationszugang an die Stadt Ulm hinsichtlich Unterlagen der Teamklausuren der Digitalen Agenda (Einladung, Tagesordnung, Präsentationen zu den Programmpunkten etc.) seit 2020, siehe: [Unterlagen der Teamklausuren der Digitalen Agenda - FragDenStaat](#).

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15

poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Mit Schreiben vom 21. November lehnte die Stadt Ulm Ihren Antrag ab, da die Informationen unter die Schutzgründe gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 sowie § 5 Abs. 3 LIFG fallen würde und im Übrigen der Referent einer Veröffentlichung der Präsentation nicht zugestimmt habe (§ 6 S. 2 LIFG).

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 legten Sie gegen die Ablehnung Widerspruch ein.

Mit Schreiben vom 8. und 9. März 2023 hat Ihnen die Stadt Ulm die Agenden der Teamklausuren zur Verfügung gestellt.

Da dies nur einen Teil Ihrer Anfrage abdeckte und die Stadt Ulm trotz Ihrer Rückfragen nicht mehr geantwortet habe, haben Sie sich zur Vermittlung an uns gewandt. Für weitere Details sei auf den Schriftverkehr bei FragDenStaat verwiesen.

Dazu möchten wir folgende rechtliche Hinweise erteilen:

Das LIFG gewährt jeder Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen. Amtliche Informationen sind nach § 3 Nr. 3 LIFG „jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“. Die Aufzeichnung erfordert eine Verkörperung der Information.

Bitte beachten Sie, dass das LIFG keine Überprüfung von Amtshandlungen und ihrer inhaltlichen Richtigkeit eröffnet sowie keine weitere Begründungspflicht auferlegt. Es müssen nur solche Fragen beantwortet werden, die mit vorhandenen amtlichen Informationen in Zusammenhang stehen. Weder auf die Zukunft gerichtetes (Verwaltungs-) Handeln, bloße Planungsideen, die nicht verschriftlicht sind, noch Rechtsauslegungen sind vom Anwendungsbereich erfasst.

Zur Wahrnehmung ihres Zugangsrechtes müssen Anspruchsberechtigte keine Gründe anführen und auch kein rechtliches, berechtigtes oder sonstiges Interesse an den begehrten Informationen belegen. Grundsätzlich besteht eine Antragsprüfungspflicht der informationspflichtigen Stelle.

Der Zugang zu amtlichen Informationen ist nach § 7 Abs. 7 LIFG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich zu machen. Nur in besonderen Fällen kann eine Fristverlängerung bis zu drei Monaten erfolgen.

Der voraussetzungslose und umfassende Anspruch auf Informationszugang wird eingeschränkt durch die Bestimmungen der §§ 4 bis 6, 9 LIFG.

Diese umfassen:

1. den Schutz von öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
2. den Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG
3. den Schutz geistigen Eigentums sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG
4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG

Versagt werden darf der Informationszugang nur insoweit, als die Informationen schützenswert sind. Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte. Dies ist im konkreten Fall von der informationspflichtigen Stelle zu prüfen und substantiiert darzulegen. Weiterhin ist zu beachten, dass eine (teilweise) Ablehnung nach LIFG ein Verwaltungsakt ist und somit immer einer Begründung und ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung bedarf.

Nach Gesetzeszweck soll beim Schutzgrund gemäß **§ 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG** (Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen), die informationspflichtige Stelle in der Lage sein, Vertragsverhandlungen ergebnisoffen zu führen, ohne die Grundlagen ihrer Verhandlungspositionen offenlegen zu müssen. Geschützt sind Meinungsbildung und -austausch, indem der Zugriff auf unmittelbar entscheidungsvorbereitende Arbeiten eingeschränkt wird.

Nachteilige Auswirkungen liegen dann vor, wenn:

1. die Entscheidung bei Offenbarung der Information voraussichtlich überhaupt nicht zustande kommt oder
2. mit anderem Inhalt zustande kommt oder
3. wesentlich später zustande kommt.

Dies ist z.B. der Fall, wenn das Bekanntwerden der Verhandlungsposition die laufenden Vertragsverhandlungen beeinträchtigt.

Damit ist nicht das „laufende Verfahren“ per se geschützt (auch wenn das immer wieder so vorgebracht wird), sondern nur bei begründbarem Vorliegen der oben genannten Tatbestandsmerkmale kann eine Information zurückgestellt werden.

Von der Schutzvorschrift ausgenommen sind Ergebnisse von Beweiserhebungen, Gutachten und Stellungnahmen Dritter, also nicht am Verfahren Beteiligter. Dabei handelt es sich laut Gesetzesbegründung um abgrenzbare Erkenntnisse, welche die Verfahrensherrschaft der informationspflichtigen Stelle typischerweise nicht beeinträchtigen. Eine Rückausnahme gilt dann, wenn Gutachten und Stellungnahmen Dritter geeignet sind, den Entscheidungsprozess zu beeinträchtigen. In diesen Fällen werden auch diese Unterlagen vom Schutzgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG umfasst.

Die Vorschrift nach **§ 5 Abs. 3 LIFG** regelt, dass der Zugang zu Daten in Zusammenhang zu Dienst-, Amtsverhältnis oder Mandat (Personalangelegenheiten) nur mit Einwilligung möglich ist, da in solchen Fällen das öffentliche Informationsinteresse nicht überwiegt.

Der Schutzzweck des geistigen Eigentums gemäß **§ 6 Abs. 2 LIFG** umfasst v.a. das Urheber-, Marken-, Patent-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrecht. Den häufigsten Fall stellt das Urheberrecht dar. Es schützt persönlich geschaffene Werke von besonderer Schöpfungshöhe (also nicht behördliche Schriftsätze).

Ob der Schutz geistigen Eigentums einem Anspruch auf Informationszugang entgegensteht, kann in drei Schritten geprüft werden.

1. Liegt die erforderliche Schöpfungshöhe vor?
2. Kollidiert die Zugänglichmachung mit Urheberpersönlichkeits- und/oder Verwertrungsrechten?
3. Legitimieren urheberrechtliche Erlaubnistatbestände die Informationsweitergabe im Einzelfall?

Für weitere Informationen zum LIFG finden Sie hier unseren Praxis-Ratgeber:

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/informationsfreiheit/>

Wir haben die Stadt Ulm unter Berücksichtigung unserer Hinweise um nochmalige Prüfung Ihres Antrags gebeten. Wir werden Sie über das Ergebnis informieren und bitten insofern noch um etwas Geduld.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-
Württemberg